

Merkblatt

Vorgehen bei Problemen mit Verbuschung / Problempflanzen Rahmen der Sömmerungskontrolle

Verfasst von der KOLAS Zentralschweiz

(Konferenz der Landwirtschaftsämter der Zentralschweiz)

Information zum weiteren Vorgehen

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Alpbewirtschafter, bei denen zu viel Verbuschung und / oder zu viele Problempflanzen – also ein Mangel in Bezug auf Artikel 29 Abs. 1 und / oder Artikel 32 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung (DZV) – auf dem Sömmerungsbetrieb festgestellt wurden. Es zeigt zum einen das Vorgehen für betroffenen Alpbewirtschafter nach der Feststellung des Mangels auf und zum anderen ein Beispiel von einer Alp, was zur Problembehebung verlangt wird.

Das Wichtigste in Kürze

Der Bewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass er das Problem von zu viel Verbuschung und / oder von zu vielen Problempflanzen wieder unter Kontrolle bekommt. Dazu macht er selbst Vorschläge, wie er das machen will. Der Vorschlag gegen eine einzelne festgestellte Art oder betroffene Fläche heisst Massnahme. Alle Massnahmen zusammen sind der Massnahmenplan. Für einzelne Problem-arten stehen Vorschläge für Massnahmen im sogenannten «Massnahmenkatalog» zur Verfügung. Der Kanton beurteilt den vom Bewirtschafter vorgeschlagenen Massnahmenplan und gibt bei einer positiven Beurteilung sein Einverständnis für deren Durchführung. Bei den Folgekontrollen werden die vorgeschlagenen Massnahmen kontrolliert. Falls die Massnahmen nicht das erwünschte Ziel erbringen, liegt es am Bewirtschafter die Massnahmen anzupassen, sodass diese erfolgreich sind.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

Was	Bemerkungen
<p>Der Bewirtschafter erstellt einen Massnahmenplan mit seinen vorgeschlagenen Massnahmen für die festgestellten Arten und die betroffenen Flächen. Diesen Massnahmenplan stellt er dem Kanton zu. Dazu schlägt er selbst vor, was er plant zu machen, wo er das machen will, wann im Jahr er das machen will und bis wann er die festgestellten Arten und betroffenen Flächen wieder unter Kontrolle haben will. Er kann dazu die Vorlage eines Massnahmenplans vom Kanton benutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für einzelne Problempflanzen gibt es im «Massnahmenkatalog» Vorschläge von Massnahmen zur Bekämpfung (siehe Anhang). Der Bewirtschafter kann davon eine (Code) auswählen, wenn er das will. - Zur Bekämpfung von Verbuschung gibt es derzeit keine Vorschläge von Massnahmen im «Massnahmenkatalog». Es dürfen nur mechanische Bekämpfungsmassnahmen gegen Verbuschung angewendet werden. - Der Bewirtschafter macht einen Vorschlag, wo die einzelne Massnahme angewendet wird und zeichnet dies auf dem Plan ein, welcher ihm der Kanton zugestellt hat - Der Bewirtschafter macht einen Vorschlag, wie lange die einzelne Massnahme angewendet wird (in Jahren) bis das Problem wieder unter Kontrolle ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschliesslich chemische Massnahmen (Herbizid) sind nicht erlaubt (vgl. Massnahmenkatalog). - Nebst den direkten Bekämpfungsmassnahmen empfiehlt es sich auch Anpassungen bei der Bewirtschaftung vorzunehmen, damit die Massnahmen längerfristig erfolgreich sind. - Es müssen nicht zwingend sofort auf allen Flächen überall Massnahmen ergriffen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einzelne Massnahmen für eine kürzere Zeitdauer von ein bis drei Jahren zunächst ausprobiert werden. Je nach Erfolg der ausprobierten Massnahmen können die weiteren Massnahmen dann wieder neu vorgeschlagen werden. Es ist aber wichtig, dass bereits im ersten Jahr nach der Mangelfeststellung damit begonnen wird, Massnahmen umzusetzen und dass der Vorschlag des Bewirtschafters, also der Massnahmenplan aufzeigt, dass die Verbuschung und Problempflanzen in einem realistischen Zeitrahmen wieder unter Kontrolle gebracht werden. - Problempflanzen müssen innerhalb von sechs Jahren wieder unter Kontrolle sein. Bei der Verbuschung kann der Zeithorizont länger sein.
Umsetzung	Kontrolle
<p>Nun folgt die Umsetzung der Massnahmen gemäss Massnahmenplan. Es liegt am Bewirtschafter aufzuzeigen, dass der Massnahmenplan umgesetzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgesetzte Massnahmen müssen dokumentiert werden (Aufschreiben, wann, was und wie lange gemacht wurde, dazu auch Fotos machen). Dazu können Vorlagen vom Kanton benutzt werden. <p>Der Bewirtschafter muss den Kanton aktiv informieren, wenn etwas nicht so geht, wie geplant und nicht warten bis der Kontrolleur kommt und den Sachverhalt feststellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Termine beim Massnahmenplan nicht eingehalten werden können wegen höherer Gewalt, soll umgehend der Kanton informiert werden. - Falls die Massnahmen nicht den erwünschten Erfolg bringen, den Kanton frühzeitig informieren und dann den Massnahmenplan anpassen oder einen neuen Massnahmenplan erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrollen der umgesetzten Massnahmen können jederzeit und wiederholt stattfinden, bis die Verbuschung und / oder Problempflanzen wieder unter Kontrolle sind. - Wird bei einer Folgekontrolle festgestellt, dass eine oder mehrere Massnahmen nicht umgesetzt wurden, hat dies eine Kürzung der Sömmerungsbeiträge gemäss Anhang 8, Ziffer 3.6 der DZV zur Folge. Diese löst gleichzeitig auch die Ausarbeitung eines neuen Massnahmenplans durch den Bewirtschafter aus. - Es empfiehlt sich, nach einer erfolgreichen Umsetzung der Massnahmen mit Weidpflagemassnahmen weiterzufahren, damit die Verbuschung und Problempflanzen nicht wieder zu einem Problem werden. Diese Weidpflagemassnahmen sollen weiterhin auch dokumentiert werden, damit bei weiteren Kontrollen aufgezeigt werden kann, was für Weidpflagemassnahmen allgemein gemacht werden.